

# Hinweise zur Durchführung der Sozialhilfe

Nr. 5/2021

Bedarfe für die Vorsorge

**Impressum:**

**SGB XII**

Fachdienst: 50.60

Ansprechpartner\*in: Frau Jahn / Frau Krohn-Tollsch nibbe

04551 951-9717 / - 9682

Stand: 15.03.2021

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Gesetzestext	4
2. Angemessene Alterssicherung (Absatz 1)	4
2.1 Angemessenheit	5
2.2 Erforderlichkeit	5
2.3 Ermessen	6
3. Angemessenes Sterbegeld (Absatz 2)	6
3.1 Angemessenheit	6

## 1. Gesetzestext

### § 33 Bedarfe für die Vorsorge

(1) Um die Voraussetzungen eines Anspruchs auf eine angemessene Alterssicherung zu erfüllen, können die erforderlichen Aufwendungen als Bedarf berücksichtigt werden, soweit sie nicht nach § 82 Absatz 2 Nummer 2 und 3 vom Einkommen abgesetzt werden. Aufwendungen nach Satz 1 sind insbesondere

1. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung,
2. Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse,
3. Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen,
4. Beiträge für eine eigene kapitalgedeckte Altersvorsorge in Form einer lebenslangen Leibrente, wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres vorsieht, sowie
5. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten.

(2) Weisen Leistungsberechtigte Aufwendungen zur Erlangung eines Anspruchs auf ein angemessenes Sterbegeld vor Beginn der Leistungsberechtigung nach, so werden diese in angemessener Höhe als Bedarf anerkannt, soweit sie nicht nach § 82 Absatz 2 Nummer 3 vom Einkommen abgesetzt werden.

## 2. Angemessene Alterssicherung (Absatz 1)

Beiträge für eine angemessene Alterssicherung können im Einzelfall übernommen werden. Hiermit soll zum einen erreicht werden, dass die leistungsberechtigte Person die Grundvoraussetzungen für den Bezug einer Altersrente erfüllt, insbesondere die Mindestanzahl der Beiträge (Wartezeiten) erfüllt werden. Weiterhin soll die Übernahme der Beiträge der leistungsberechtigten Person die Möglichkeit bieten, eine begonnene Alterssicherung fortzusetzen und damit im Alter ganz oder teilweise unabhängig von Sozialhilfe zu werden. Dies liegt auch im Interesse des Sozialhilfeträgers, wenn dadurch künftig eine Entlastung erreicht werden kann.<sup>1</sup>

Eine Übernahme der Beiträge kommt nicht in Betracht, soweit sie nach § 82 Absatz 2 Nummer 2 und 3 vom Einkommen abgesetzt werden können.

Es kommt also auch eine teilweise Berücksichtigung als Bedarf in Betracht.

---

<sup>1</sup> LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 22.03.2007 – L 8 SO 39/06

Beispiel:

Ein Grundsicherungsempfänger erhält ein Einkommen von 200,- € aus einer Erwerbstätigkeit. Sein Vorsorgebeitrag beträgt ebenfalls 200,- €. Seine Haftpflichtversicherung kostet monatlich 5,- €.

Das Einkommen reicht dem Grunde nach aus, den Vorsorgebeitrag zu decken.

Es soll sichergestellt werden, dass dem LB der Freibetrag und weitere Absetzbeträge verbleiben. In diesem Fall kann daher lediglich ein Betrag von 129,80 € für den KV-Beitrag vom Einkommen abgesetzt werden.

Einkommen	200,00 €
./. Freibetrag	60,00 €
./. Arbeitsmittel	5,20 €
./. Haftpflicht	<u>5,00 €</u>

Restl. EK            129,80 €

./. Vorsorgebeitrag 129,80 €

einzusetzendes EK    0,00 €

Es verbleibt **ein Bedarf gem. § 33** in Höhe von 70,20 €.

## 2.1 Angemessenheit

Obergrenze für die Angemessenheit der Alterssicherung ist die Sicherstellung des gesamten sozialhilferechtlichen Bedarfs (inkl. Einmaliger Bedarfe) unter Berücksichtigung sämtlicher künftig zur Verfügung stehender Mittel (auch unter Berücksichtigung sonstigen zu erwartenden Einkommens, des Ehegatten- oder Partnereinkommens, Vermögens und ggf. unterhaltsrechtlicher Ansprüche).

Hierfür ist zum Zeitpunkt der Entscheidung eine Prognose zu erstellen. Die Prognose ist bei späteren Entscheidungen ggf. zu überprüfen (z.B. bei Änderung der Verhältnisse).

## 2.2 Erforderlichkeit

Es können nur solche Beiträge übernommen werden, die zur Erlangung einer angemessenen Alterssicherung erforderlich sind.

Auch hier ist eine Prognose zu erstellen. Wenn z.B. die Zahlung einer Altersrente vom Erreichen der Mindestbeiträge abhängt, ist zu prüfen, ob auch ohne Übernahme von Beiträgen im Rahmen der Sozialhilfe die erforderliche Versicherungszeit erfüllt werden kann. Dabei können die **persönlichen Verhältnisse der hilfebedürftigen Person** (Alter, Erwerbsunfähigkeit) und der Umfang der bisherigen Rentenanwartschaften (auch aus Kindererziehungszeiten, wegen Pflegeleistungen oder wegen eines Versorgungsausgleichs anlässlich einer Ehescheidung) berücksichtigt

werden.<sup>2</sup> Bei privaten Versicherungen ist zu prüfen, ob die Alterssicherung vorübergehend beitragsfrei oder beitragsgemindert fortgeführt werden kann. Die Folgen einer Beitragsfreistellung bzw. -minderung für den Versicherungsschutz sind dabei aber ebenfalls zu beachten. Führt eine Beitragsfreistellung z.B. faktisch dazu, dass keine Versicherungsleistungen in Höhe des Sozialhilfeniveaus mehr erzielbar sind, wohingegen jedoch eine Beitragsberücksichtigung in nur geringen Umfang oder nur von kurzer Dauer zu erwarten ist, wird in der Regel von einer Erforderlichkeit der Beiträge für die private Versicherung auszugehen sein.<sup>3</sup>

## 2.3 Ermessen

Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 (Angemessenheit und Erforderlichkeit) **vor, ist über die Übernahme im Rahmen des Ermessens zu entscheiden.**

Hierbei ist abzuwägen, ob die Höhe der zu übernehmenden Beiträge in einem angemessenen Verhältnis zu den später im Rahmen der Sozialhilfe zu gewährenden Leistungen steht.

## 3. Angemessenes Sterbegeld (Absatz 2)

Beiträge für eine angemessene Sterbegeldversicherung können im Einzelfall übernommen werden. Hiermit soll der leistungsberechtigten Person die Möglichkeit gegeben werden, einen bereits vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit abgeschlossenen Vertrag zur Sicherung eines Sterbegeldes fortzuführen.

Eine Übernahme der Beiträge kommt nicht in Betracht, soweit sie nach § [82](#) Absatz 2 Nummer 2 und 3 vom Einkommen abgesetzt werden können.

Es kommt also auch eine teilweise Berücksichtigung als Bedarf in Betracht (siehe Beispiel unter 2).

### 3.1 Angemessenheit

Die Angemessenheit bemisst sich zum einen an der Höhe des vereinbarten Sterbegeldes als auch an der Höhe der monatlichen Aufwendungen. Das Verhältnis von Vorleistung und Gegenleistung muss ausgewogen sein. Zu prüfen ist also auch, ob und in welcher Höhe Geldleistungen bei einer möglichen Beitragsfreistellung zu erwarten sind.

Beiträge können nur übernommen werden, wenn das Sterbegeld eine Höhe, die eine Schonung des Vermögens ausschließen würde, nicht überschreitet. Auch muss die für eine Schonung des Vermögens erforderliche Zweckbindung des Sterbegeldes nachgewiesen sein.

---

<sup>2</sup> jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 33 SGB XII (Stand: 10.02.2021), Rn.42

<sup>3</sup> jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 33 SGB XII (Stand:10.02.2021), Rn. 44